

# E-Klausur-Recht

Dr. Janine Horn, ELAN e.V.

HfD CWG „Rights Now!“

# Überblick

- Regelung in der PO – Gesetzesvorbehalt
- Elektronische Kommunikation – VwVfG
- Datenschutz – DSGVO
- Rechtsprechung
- Weiter Informationen

Regelung in der PO – Gesetzesvorbehalt

# E-Klausuren als neue Prüfungsart

- Berufsbezogene Prüfungen = Eingriff in die Berufswahlfreiheit Art. 12 Abs. 1 GG
- Gesetzesvorbehalt = Regelung in PO erforderlich
- OVG Rheinland-Pfalz: entspricht schriftl. Prüfung
- VG Hannover: E-Klausur auf Papier ist schriftliche Prüfung
- OVG Niedersachsen: sofern laut PO schriftl. Prüfungen rechnergestützt durchgeführt werden dürfen
- E-Klausuren sind ohne normative Grundlage in der PO nicht ohne weiteres zulässig

# Antwort-Wahl-Verfahren als Prüfungsart

- BVerfG zu medizin. Staatsprüfungen:
  - Normative Ermächtigung erforderlich, weil Prüfertätigkeit auf Fragestellungen vorverlagert und auf IMPP verschoben
  - Schwankungen im Schwierigkeitsgrad verschiedener Prüfungskampagnen nicht korrigierbar, deswegen relative Bestehensgrenze erforderlich
- OVG Sachsen: BVerfG-Entscheidung auf andere Studiengänge übertragbar
- OVG NRW: nicht sofern Prüfertätigkeit (Prüfer/Aufgabensteller) in einer Person liegt und Bewertung nach individuellen Bewertungsschema des Prüfers erfolgt

# Elektronische Kommunikation – VwVfG

# Elektronische Form und Authentifizierung

- PO sieht eKommunikation vor und Hochschule eröffnet dazu Zugang (Mailadresse, Up-/Downloadmöglichkeit), § 3a Abs. 1 VwVfG
- Hochschule muss Authentizität sicher stellen
- Augenscheinsobjekt = Indizbeweis
  - Chipkarte und TAN (An-/Abmeldung, Einsicht Prüfungsergebnisse)
  - Ausweiskontrolle durch Personal
  - Überprüfung der Personendaten am Bildschirm des Prüfungsrechners
  - Mehrfachbestätigung vor Speicherung in unveränderbaren Format
- Schriftform in PO kann ersetzt werden, § 3a Abs. 2 VwVfG
  - qualifizierte elektronische Signatur = Urkundsbeweis
  - HTTPS-Verbindung und Identitätsnachweis (Perso, eID-Karte)

# Zulassung zur Prüfung und Notenbekanntgabe

- Elektronische VA (E-Mail, Abrufverfahren) zulässig sofern PO nicht Schriftform anordnet, § 37 Abs. 2 VwVfG
- Ersatz nur durch qualifizierten elektronischen Siegel, § 37 Abs. 3 VwVfG
- Prüfling kann schriftliche Bestätigung verlangen
- Bekanntgabe im Abrufverfahren bedarf freiwilliger Einwilligung, deswegen alternative Bekanntgabe vorsehen (Aushang, E-Mail)
- Zugang Hochschule beweispflichtig:
  - E-Mail dritter Tag nach Absendung, § 41 Abs. 2 VwVfG
  - Abrufverfahren ein Tag nach Abruf, Ablauf 10 Tagen nicht bekanntgegeben (Widerspruchsfrist!)

# Datenschutz – DSGVO

# Personenbezogene Daten des Prüflings

- Alle Informationen, die sich auf identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen
- Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Matrikelnummer, pseudonymisierte Prüfungskennziffer, IP-Adresse, Logfiles, Personenbild
- EuGH: Antworten des Prüflings und Anmerkungen des Prüfers (Kenntnisstand des Prüflings)

# Rechtsgrundlage zur Verarbeitung

- Freiwillige ausdrückliche Einwilligung, Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO
- Erlaubnistatbestände in DSGVO, Art. 6 Abs. 1 lit. b-e DSGVO
- Regelung im nationalen Recht (Konkretisierung), Art. 6 Abs. 2 DSGVO
- § 17 NHG Datenverarbeitung zulässig wenn,
  - Von gesetzlicher Aufgabenzuweisung gedeckt
  - Für Aufgabenerfüllung erforderlich (geeignete, mildeste Mittel)
  - Personenbezogene Daten in Hochschulordnung festgelegt

# Dokumentations- und Informationspflichten

- Datenschutzhinweise
  - Datenkategorien, Zweck, Rechtsgrundlage, Empfänger, Speicherdauer
  - Kontaktdaten des Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten
  - Betroffenenrechte und Beschwerderecht bei LfD
- Verarbeitungsverzeichnis
- Datenschutz-Folgenabschätzung, da automatisiertes Verfahren zur Bewertung einer Person

# Betroffenenrechte

- Recht auf Löschung vs. Aufbewahrungspflichten
- Recht auf Datenübertragung in „gängigen Format“ bei Hochschulwechsel
- Recht auf Widerspruch / Widerruf bei Einwilligung
- Recht auf Auskunft/ Berichtigung Art. 15 DSGVO
  - Datenkategorien, Zwecke, Empfänger, Speicherdauer
  - Innerhalb kurzer Fristen
  - Elektronische Kopie
  - Erstkopie kostenlos
- Ebenso EuGH zu Auskunftsrecht des Prüflings
  - Antworten und Anmerkungen des Prüfers, nicht Aufgabentext
  - Berichtigung bei unrichtigen Daten: Verlust der Prüfung, Antworten verschiedener Prüflinge vertauscht, nicht falsche Antworten
- Korreliert mit Einsichtrecht in PO und § 29 VwVfG

# Einschränkung der Betroffenenrechte

- Art. 23 Abs. 1 lit. e DSGVO
  - Rechtsvorschrift
  - Überwiegendes öffentliches Interesse
  - Notwendige und verhältnismäßige Maßnahme
- Unklar ob PO ausreichend oder formelles Gesetz wegen Grundrechtseingriff in informationelle Selbstbestimmung erforderlich (so BVerfG)
- Ersparnis von Kosten und Aufwand allein keine Begründung für besonderes öffentliches Interesse
- Art. 23 Abs. 2 DSGVO inhaltliche Mindestanforderung
  - Zweck, Datenkategorien, Verantwortlicher, Speicherfristen, Umfang der Einschränkung, Schutz vor Missbrauch
  - Altregelungen zum Akteneinsichtsrecht in VwVfG und PO entsprechen dem nicht

# Automatisierte Prüfungsbewertung

- Verbot vollautomatisierter Entscheidungen mit Rechtswirkung für Betroffene, Art. 22 Abs. 1 DSGVO
- Ausnahme Rechtsvorschrift regelt dies unter Einhaltung des Persönlichkeitsschutzes, Art. 22 Abs. 2 DSGVO
  - Recht auf Eingreifen (Eliminieren falscher Fragen)
  - Recht auf Darlegung des eigenen Standpunktes
  - Recht auf Einsicht in die Bewertungsmaßstäbe
  - Unklar ob PO ausreichend oder formelles Gesetz wegen Grundrechtseingriff in informationelle Selbstbestimmung erforderlich
- Besteht Prüferermessen eine Nachkorrektur vorzunehmen, beruht die Entscheidung auf menschlichen Abwägungsprozess und unterliegt nicht dem Verbot

# Protokollierung der Prüfung

- DSGVO vorrangig vor TMG und TKG
  - nicht öffentlich zugänglicher Kommunikationsdienst
  - Nutzung des Dienstes nur zu Prüfungszwecken
- Bedarfsgerechten Gestaltung des Dienstes erforderlich, Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO
- Ermittlung von Missbrauch und Störungen für Funktionsfähigkeit des Systems erforderlich
- Kein Widerspruchsrecht
- Andere Zwecke (Erfassung des Lernverhaltens) bedürfen freiwilliger Einwilligung

# Rechtsprechung

- OVG Rheinland-Pfalz, Beschl. v. 19.1.2009 – 10 B 11244/08
- VG Hannover, Beschl. v. 10.12.2008 – 6 B 5583/08
- OVG Niedersachsen, Urt. v. 14.11.2018 – 2 LB 50/17
- BVerfG, Beschl. v. 17.4.1991 – 1 BvR 1529/84
- OVG Sachsen, Beschl. v. 10.10.2002 – 4 BS 328/02
- OVG NRW, Beschl. v. 11.11.2011 – 14 B 1109/11; VG Hamburg, Urt. v. 14.12.2016 – 2 K 6704/15
- EuGH, Urt. v. 20.12.2017 - C 434/16

# Weitere Informationen

- Janine Horn, Markus Schmees, E-Klausuren, ELAN e.V., 2020, <https://elan-ev.de/dateien/E-Klausuren.pdf>